

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878. (Ausgegeben und versendet am 6. Februar 1878.) Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. December 1877,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Kladno in Böhmen.
(Reichsgesetzblatt vom 31. December 1877, Nr. 118.)

Das zufolge der Ministerialverordnung vom 27. October 1877 (R. G. Bl. Nr. 97)
errichtete Bezirksgericht Kladno hat mit 1. Mai 1878 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Glaser m. p.

Im XXXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 111 das
Gesetz vom 5. December 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen
vom 24. April 1874 (R. G. Bl. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Be-
sitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossa-
ment übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden und unter
Nr. 112 das Gesetz vom 14. December 1877, die garantirten Eisenbahnen be-
treffend, enthalten.

Im XLI. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 115 die Kund-
machung vom 22. December 1877, betreffend die Verlängerung der Handels-
verträge mit dem Deutschen Reiche und mit Frankreich bis zum 30. Juni 1878,
unter Nr. 116 die Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen und der
königl. italienischen Regierung vom 14. December 1877, betreffend die Ver-

längerung der Wirksamkeit des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 23. April 1867 bis zum 31. März 1878, und unter Nr. 117 die Erklärung der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung und der großbritannischen Regierung vom 26. November 1877, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Handelsvertrages vom 5. December 1876 auf unbestimmte Zeit enthalten.

Im XLII. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1877 ist unter Nr. 121 das Uebereinkommen vom 30. December 1877, zwischen der k. k. Regierung und der priv. österr. Nationalbank auf Grund des Gesetzes vom 20. December 1877 (R. G. Bl. Nr. 114), betreffend die dreimonatliche Verlängerung des Bankprivilegiums enthalten.

Im I. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1878 ist unter Nr. 3 das Gesetz vom 31. December 1877, womit die Bestimmungen der Strafproceßordnung über Wichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden, enthalten.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1877.

(Landesgesetzblatt vom 30. December 1877, Nr. 33.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Gemäßheit des §. 31 der Militär-Einquartierungsvorschrift vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124), die Vergütung, welche das Militärärar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1878 für die der Mannschaft vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat, für Niederösterreich mit vier und zwanzig $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzer ($24\frac{5}{10}$ kr.) österr. Währ. für die Portion festgestellt, was hiermit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. December 1877, Z. 16.980/3517 II zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 14. August 1877, Z. 11.173/1688, M. Z. 20.669,

betreffend die Evidenthaltung der bei der Finanzwache, den Sicherheitswachen oder in einer Strafanstalt dienenden dauernd Beurlaubten oder Reservemänner.

Nach §. 29, Punkt 8 der Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner ist im Falle der Einberufung eines bei der Finanzwache, den Sicherheitswachen, oder in einer Strafanstalt dienenden dauernd Beurlaubten oder Reservemannes von der evidenzzuständigen Bezirksbehörde die Einberufungskarte an die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Betreffenden zur Ausführung zu übersenden.

Zur Durchführung dieser Bestimmung ist es nothwendig, daß die evidenzzuständige

Bezirksbehörde von der Aufnahme dauernd Beurlaubter und Reservemänner in die erwähnten Dienste, sowie von deren Entlassung aus denselben von Fall zu Fall verständigt werden.

Zur Regelung des Vorganges behufs der Evidenthaltung der bei den Gerichten und Strafanstalten bediensteten Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner findet das Justizministerium mit Zustimmung des Landesvertheidigungs-Ministeriums sämtliche Oberlandesgerichts-Präsidien und Ober-Staatsanwaltschaften anzuweisen, die Verfügung zu treffen, daß von den unterstehenden Gerichtsvorständen, Staatsanwaltschaften und Strafhäusern über die obenbezeichneten Wehrpflichtigen, welche als definitiv Angestellte oder nur gegen Taggeld aufgenommene Aushilfsdiener oder Aushilfsgefängenaufseher jeweilig bei Gerichten und Strafanstalten bedienstet sind, ein genaues Verzeichniß geführt und daß der zuständigen politischen Ergänzungsbehörde sowohl rückichtlich der bereits Bediensteten, als auch in Zukunft von der Aufnahme und von dem Austritte derselben von Fall zu Fall die entsprechende Mittheilung gemacht werde.

In gleicher Weise ist bezüglich der bei den Ober-Landesgerichten und Ober-Staatsanwaltschaften Bediensteten vorzugehen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. September 1877, Z. 27.043,
M. Z. 207.474,

in Betreff der rückichtlich der Versorgungsanstalten zu liefernden Nachweisungen.

Da bezüglich des Begriffes einer Versorgungsanstalt in den einzelnen Ländern und Bezirken eine sehr verschiedene Auffassung besteht, und demgemäß aus den betreffenden Nachweisungen eines Landes im Vergleiche mit denen anderer Länder oft sehr verschiedene, aus der Natur der Sache und den Verhältnissen der einzelnen Länder gar nicht erklärbare Resultate sich ergeben, hat sich der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 28. August l. J., Z. 10.854, bestimmt gefunden, Nachfolgendes anzuordnen:

Die in der Beilage I (Beschreibung der Sanitätsanstalten) sub lit. F. des Ministerialerlasses Z. 12.089 ex 1871 (Statthaltereierlaß vom 21. Juli 1872, Z. 31.833) aufgestellten Fragepunkte sind nicht bestimmt, als Kriterien einer Versorgungsanstalt zu dienen, sondern es sind hiebei nur alle jene Momente in Betracht gezogen worden, welche möglicherweise bei der Beschreibung dieser Anstalten in's Auge zu fassen sind.

Im Allgemeinen lassen sich die nachzuweisenden Versorgungsanstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder in drei Kategorien unterscheiden, nämlich in solche Anstalten, in welchen

1. die Armen Wohnung und gänzliche Verpflegung;
2. Wohnung und theilweise Verpflegung, oder Wohnung und ein bestimmtes Handgeld;
3. bloß Wohnung erhalten.

Von jenen Anstalten, in welchen die Armen statt der Verpflegung ein bestimmtes Handgeld erhalten, sind in die Rubrik „Summe der Verpflegstage“ die Zahl der täglich verabreichten Handgelber, und in die Rubrik „Durchschnittliche Kosten der Verpflegung per Kopf und Tag“ die durchschnittliche Höhe des Handgeldes einzusetzen.

Für jene Anstalten, in welchen die Armen bloß die Wohnung ohne jede weitere Verpflegung oder Handgeld bekommen, entfallen selbstverständlich diese beiden Rubriken.

Bezüglich der theilweise stattgefundenen Einbeziehung der Waisenhäuser, Arbeitsanstalten, Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungs-Institute und Idiotenanstalten wird Nachstehendes bemerkt:

Für die Anstalten, welche ausschließlich zur Aufnahme von Blinden und Taubstummen bestimmt sind, wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht

vom 12. Juni 1872, Z. 3155, besondere Formulare zu den Nachweisungen über die Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungs-Institute vorgezeichnet, und es sind daher derartige Anstalten nicht in die Nachweisungen über die Versorgungsanstalten aufzunehmen.

Eine Idiotenanstalt kann vorläufig den Versorgungsanstalten zugezählt werden, da gegenwärtig bei der noch geringen Anzahl solcher Anstalten keine besonderen Nachweisungen über dieselben vorgeschrieben sind.

Bezüglich der Waisenhäuser und freiwilligen Arbeitshäuser erscheint es sehr wünschenswerth, daß über die Versorgungsanstalten jährlich besondere Nachweisungen geliefert werden, um dadurch eine weitere wesentliche Vervollständigung der Statistik des Sanitätswesens und der Humanitätsanstalten zu erzielen, welche Vervollständigung theilweise schon durch die nachträgliche Einbeziehung der statistischen Nachweisungen über die Taubstummen-, Blindenerziehungs- und Blindenbeschäftigungs-Institute, über die Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten in diesem Zweige der Statistik angestrebt worden ist.

Da ferner in dem Theilberichte nach dem vorgeschriebenen Formulare nur jene Taubstummen aufzunehmen sind, welche am Ende des Berichtsjahres weder in einem Taubstummen-Institute noch in Versorgungsanstalten untergebracht sind, außerdem aber nach dem oben erwähnten Unterrichts-Ministerialerlasse vom Jahre 1872 blos Nachweisungen über die in dem Taubstummen-Institute untergebrachten Individuen geliefert werden, entgeht die Zahl der in den Versorgungsanstalten befindlichen Taubstummen jeder Nachweisung, und es ist dadurch die Möglichkeit benommen, ein statistisches Gesamtbild über diesen Theil der Sanitätsstatistik zu entwerfen.

Aber auch in dem Theilberichte über die Irren und Cretinen scheinen größtentheils die in Versorgungsanstalten untergebrachten derartigen Individuen nicht nachgewiesen zu werden, wodurch jedenfalls eine sehr fühlbare Lücke entsteht. Da es jedoch überhaupt vom hohen Interesse ist, die Zahl derartiger Bresthafter zu kennen, welche in Versorgungsanstalten untergebracht sind, so erscheint es zweckmäßig, wenn von den Versorgungsanstalten, in welchen Irren, Cretinen oder Taubstumme verpflegt werden, jährlich Nachweisungen über den Stand dieser Individuen mit Ende des Jahres abgefordert verfaßt werden.

Der Magistrat wird daher beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen, damit die diesbezüglichen Daten wo möglich als Ergänzungen zu dem Landes-Sanitätsberichte pro 1876 nachträglich jedenfalls aber in Vervollständigung des Landes-Sanitätsberichtes und der bezüglichen Theilberichte pro 1877 anher geliefert werden können.

Erlaß der Baudeputation für Wien vom 3. October 1877, Z. 110,
über die Frage, ob die Abtheilung eines Grundes als Parcellirung oder Unterabtheilung
von Baupläzen zu betrachten ist.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 26. September l. J., Z. 10.359, dem Recurse des Wiener Gemeinderathes gegen die Entscheidung der Wiener Baudeputation vom 8. Jänner 1876, Z. 57/B. D., mit welcher unter Behebung der auf Grund der Beschlüsse des Wiener Gemeinderathes vom 17. September und 19. October 1875, Z. 3734 und 4460 ergangenen Entscheidung des Wiener Magistrates vom 7. November 1875, Z. 131.384, ausgesprochen worden ist, daß die Gemeinde Wien dem B. für die anlässlich der Abtheilung seiner im II. Bezirke Wiens gelegenen Realität C. Nr. 541 auf 4 Baustellen, zur Verlängerung der Czerningasse, sowie zur Verbreiterung der bestehenden Gassen abzutretende

Area eine angemessene Schadloshaltung zu leisten habe, Folge zu geben und zu erkennen befunden, es habe B. die obbezeichnete Area der Commune Wien unentgeltlich abzutreten, weil B. nach dem beigelegten Abtheilungsplane die Abtheilung seiner Realität in einer Weise anstrebt, wodurch seinerzeit auch eine neue Gasse (nämlich die Verlängerung der Czerningasse), für welche der Gemeinde Wien nach §. 25 alin. 2 der Bauordnung besondere Leistungen obliegen, in Frage kommt, somit nicht der Fall des §. 20 alin. 6 der Bauordnung als vorhanden angenommen werden kann, sondern nach §. 20 alin. 5 und §. 25 der Bauordnung für Wien für den Abtheilungswerber B. die Obliegenheit besteht, den zur Herstellung und Verbreiterung der Straßen (Czerningasse und Lichtenauergasse) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§. 24 der Bauordnung) erforderlichen Grund innerhalb des im §. 20 alin. 5 der Bauordnung festgesetzten Ausmaßes unentgeltlich abzutreten und in dem festgesetzten Niveau zu übergeben.

Der Umstand, daß die Bauparcelle IV vorläufig mit dem Bauverbote belegt ist, bis die zur Straßenherstellung (Verlängerung der Czerningasse) nöthigen Vorbedingungen erfüllt sind, kann die aus der angeführten Parcellirung auf Grund des Gesetzes bestehende Obliegenheit zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht alteriren, weil durch diesen Umstand nicht die Parcellirung, sondern nur die seinerzeitige Verbauung berührt wird.

Was die vom Wiener Gemeinderathe erhobene Einwendung der Incompetenz der Baubehörden zur Entscheidung der in Rede stehenden Angelegenheit und die gestellte Bitte um deren Ueberweisung an die Gerichte betrifft, so kann dieselbe nicht berücksichtigt werden, weil in dem vorliegenden Falle über die Frage, ob durch die Abtheilung des Grundes eine Parcellirung oder eine Unterabtheilung von Bauplätzen eintritt, im Sinne der Bauordnung für Wien, §§. 77—92, lediglich im administrativen Wege zu entscheiden ist und nach der Entscheidung dieser Frage im obigen Sinne die für den Abtheilungswerber resultirende Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung als eine im Gesetze liegende Consequenz angesehen werden muß.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1877,
Z. 33.909, M. Z. 266.194/VIII,

in Betreff des Verkehrs mit allen arsenhaltigen chemischen Verbindungen.

Laut Decretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1877, Z. 33.909, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. November 1877, Z. 14.136, über eine gestellte Anfrage nachstehende Interpretation des §. 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. 60, über den Giftverkehr herabgelangen lassen:

Nach dem Wortlaute des §. 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle arsenhaltigen chemischen Verbindungen, ohne Unterschied, ob sie färbig oder farblos sind, folglich auch diejenigen, welche bei Bereitung von Anstrich- oder Malerfarben verwendet werden, wie z. B. das Wienergrün, das Auripigment, der Rubin Schwefel u. s. w., rücksichtlich des Verkehrs den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, und daß somit Gewerbsleute und Künstler, welche sich die für Ausübung ihres Berufes benötigten Farben selbst zubereiten, die hiezu benötigten Arsenverbindungen mittelst einer Bezugsbewilligung erwerben müssen, und auch zur Beobachtung aller in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften verpflichtet sind.

Desgleichen haben Farbwaarenhändler, wenn sie unter §. 1 fallende, noch nicht zu Farben verarbeitete Verbindungen in den Verschleiß bringen, und nicht ohnehin schon das Be-

fugniß zum Verschleiß von Giften haben, sich hierzu die im §. 2 der Verordnung (§. 16, Punkt 13 und §. 27 der Gewerbeordnung) bezeichnete Concession zu erwirken.

Auf die Erzeugnisse aus Arsenverbindungen, z. B. auf für den Verbrauch bereits zubereitete Farben, haben die Bestimmungen dieser Verordnung ebensowenig Anwendung zu finden, wie beispielsweise auf Zündhölzchen, welche gewöhnlichen Phosphor enthalten. Die rücksichtlich des Gebrauches und der Verwendung arsenhaltiger Farben erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der menschlichen Gesundheit sind, insoweit sich durch Gesetz und Verordnung ein solcher erreichen läßt, durch die Verordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, getroffen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. November 1877, Z. 31.130,
betreffend die Zulassung der an der kön. ungar. veterinär-ärztlichen Lehranstalt in Budapest diplomirten Thierärzte zur Praxis auf österreichischem Gebiete.

Nachdem sich im Grunde gepflogener Verhandlungen herausgestellt hat, daß die Bestimmungen des mit Allerhöchster Entschließung vom 22. September 1875 sanctionirten Organisationsstatuts der königl. ungarischen veterinär-ärztlichen Lehranstalt zu Budapest über die für die Aufnahme der Candidaten geforderte Vorbildung, über die Dauer des Studiums, die Zahl und den Umfang der Lehrgegenstände, die Art der Ablegung der strengen Prüfungen im Wesentlichen mit den Bestimmungen für das thierärztliche Studium in Wien übereinstimmen, so wird über Ersuchen des königl. ungar. Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel einvernehmlich mit dem k. k. Minister für Cultus und Unterricht gestattet, daß die an der Budapester königl. ungar. veterinär-thierärztlichen Lehranstalt nach dem Studienplane vom Jahre 1875 ausgebildeten und diplomirten Thierärzte, wenn sie sich auf österreichischem Gebiete niederlassen und hier das Staatsbürgerrecht erwerben, ihre Praxis daselbst ungestört ausüben können.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien, vom 18. November 1877,
Nr. 2600, W. Z. 255.372,

betreffend den Vorgang bei Steuerabschreibungen aus dem Titel der Wohnungsteuerlehung.

Um die Hauseigenthümer, welche aus dem Titel der Wohnungsteuerlehung einen gesetzmäßigen Anspruch auf Steuerabschreibung haben, möglichst rasch in den Besitz der bezüglichen Abschreibungsbewilligung zu setzen, erhalten die k. k. Steueradministrationen gleichzeitig die Weisung, die nach dem hierortigen Erlasse vom 4. August 1876, Z. 1355/jr., auszufertigende Verständigung an die Hauseigenthümer über die aus dem Titel der Wohnungsteuerlehung bewilligte Abschreibung an der Hauszinssteuer sammt den Staats- und Fondszuschlägen vom 1. Jänner 1878 angefangen, nicht mehr wie bisher durch den Wiener Magistrat, sondern unmittelbar an die betreffenden Hauseigenthümer zustellen zu lassen.

Die k. k. Steueradministrationen sind gleichzeitig beauftragt, Vorsorge zu treffen, daß die Steuerabschreibungen schon im Laufe des Quartals, sobald die Leerstellungsanzeigen gehörig constatirt sind, erfolgen und durchgeführt werden und die bezüglichen Individual-Durchführungsausweise dem Wiener Magistrat in thunlichst kleinen Partien und wo möglich bis 20. vor Schluß des betreffenden Quartals zur Berücksichtigung bei der nächsten Zinssteuerzahlung gesendet werden.

Hievon wird der Magistrat zum weiteren Benehmen in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. December 1877, Z. 36.972,
M. Z. 279.325,

in Betreff der Verwendung färbiger Papiere als Emballage.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Handelsministerium bestimmt gefunden, zu der Verordnung vom 2. Juni l. J., R. G. Bl. Nr. 43, bezüglich der Zulässigkeit der Verwendung färbiger Papiere als Emballage bei Genußartikeln nähere Erläuterungen zu erlassen, welche in dem am 29. November l. J. ausgegebenen XXXVI. Stücke Nr. 105 des Reichsgesetzblattes veröffentlicht sind.

Der Magistrat wird hiermit im Nachhange zum h. o. Erlaß vom 14. Juni l. J., Z. 17.020, aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß diese Erläuterungen insbesondere auch den mit der marktpolizeilichen Aufsicht betrauten Organen zur Kenntniß kommen, wobei bemerkt wird, daß die an der Oberfläche gefärbten Papiere von den im Holländer gefärbten sich am einfachsten dadurch unterscheiden lassen, daß erstere nach dem Beseuchten mit schwach alkalischen Flüssigkeiten beim Reiben auf weißem Papiere leichter abfärben und nach dem Abreiben mit Wasser an der abgeriebenen Stelle farblos oder weniger gefärbt erscheinen.

Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 9. December
1877, Z. 37.231,

über den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1878 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 30. November 1877, Z. 30.436 ist der Voranschlag des Erfordernisses der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1878 in dem Betrage von 88.050 fl. genehmigt worden:

Diese Summe vertheilt sich als:

Ordentliches Erforderniß

a) auf Besoldungen, Quartiergelder, Löhnungen, Diurnen und Theuerungsbeiträge, beziehungsweise: Gehalte, Activitäts- und Quinquennialzulagen	27.017 fl. 25 fr.
b) auf Remunerationen und Reiseauslagen	600 „ — „
c) auf Kanzleierfordernisse, Bücher, Landkarten, Zeitungen, Druck- und Buchbinderarbeiten, Beheizung, Beleuchtung und Postporto	8.500 „ — „
d) für Zwecke des gewerblichen Unterrichtes	21.000 „ — „
e) auf einen Beitrag zur Förderung des Museums für Kunst und Industrie	1.000 „ — „
f) zur Bildung eines Pensionsfondes	3.150 „ — „
g) als Reserve für unvorhergesehene Auslagen	782 „ 75 „
h) für das Schiedsgericht in Transportangelegenheiten	1.500 „ — „
i) für das Gewerbegericht der Metallwaren- und Maschinenindustrie	1.400 „ — „
k) auf Miethzinsbeiträge	1.200 „ — „

Außerordentliches Erforderniß:

l) auf rückständige Beiträge für die gewerblichen Vorbereitungs- und Fortbildungsschulen in Niederösterreich mit Ende 1877	17.500 „ — „
m) auf Uebersiedlungsauslagen	4.400 „ — „

zusammen 88.050 fl. — fr.

Dieses Erforderniß ist durch eine Umlage von vier und einem halben ($4\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen entrichteten einfachen l. f. Erwerbsteuer; von einem und einem halben ($1\frac{1}{2}$) Kreuzer auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Handel- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen für ihren Geschäftsbericht entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer; endlich von sechs (6) Kreuzern auf jeden Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen aus dem Bergwerksbetriebe entrichteten einfachen l. f. Einkommensteuer zu bedecken, wovon die Wahlberechtigten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer behufs der vorschriftmäßigen Entrichtung dieser Umlagen in Kenntniß gesetzt werden.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 20. December 1877,
 Z. 35.360, M. Z. 922 ex 1878,
 betreffend die Leichenbeschau der in den hiesigen Landes-Irren-, Gebär- und Findel-
 anstalten Verstorbenen.

Nach dem übereinstimmenden Antrage des Wiener Magistrates und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses sehe ich mich im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesaus-
 schusse bestimmt, anzuordnen, daß die Leichenbeschau der in den hiesigen Landes-Irren-, Gebär-
 und Findelanstalten Verstorbenen, sowie dies bisher der Fall war, durch den Prosector des
 k. k. allgemeinen Krankenhauses oder durch dessen Stellvertreter, welche beide in ihrer Eigen-
 schaft als Leichenbeschauer speciell beeidet sind, vorgenommen werde.

Die Leichen dieser Anstalten sind daher zum Behufe der Beschau nach wie vor unter
 Beibringung des vorschriftsmäßig ausgefertigten ärztlichen Behandlungsscheines in die Leichen-
 beisehkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu überbringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1878, Z. 568,
 in Betreff des Verschlusses der Flaschen mit Marienbader Brunnenwasser.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 3. Jänner l. J.,
 Z. 15.691, über Ansuchen der Marienbader Brunnenverwaltung bewogen gefunden, bis zum
 Erlasse einer allgemein giltigen Verordnung über die Füllung und den Versandt der Mineral-
 wässer, von der mit hohem Ministerialerlasse vom 7. Mai 1877, Z. 17.322 ex 1876 an-
 geordneten Ausprägung der Monatszahl der bewirkten Füllung an der Innenfläche des Pfropfes
 der Flaschen, in welchen das Marienbader Wasser versendet wird, Umgang zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 16. Mai v. J.,
 Z. 14.262, zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Rundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 24. December
1877, Z. 2885,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1878.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiemit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1878 in nachfolgenden Fälligkeitsterminen einzuzahlen sind:

- a) die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;
- b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;
- c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den laufenden Zinsen oder anderen Bezügen eingebracht wird, am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgesetzten Einzahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung der Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühr sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche an den in der zweiten Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monates in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monates an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1878 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr den Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1878 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1877 insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 23. November 1877, Z. 5223.

In Folge der Anträge der Gemeinderäthe Dr. Kühn und Kleyhonz wird beschlossen, die Tramway-Gesellschaft zu verhalten, daß ihre Waggonen bei der Schule in der Preßgasse zu Beginn und zu Ende der Schulstunden und ferner bei allen Biegungen der Strecken zwischen der Wienstraße und Margarethenstraße einerseits und Hundstürmerstraße andererseits im Schritte fahren.

Vom 23. November 1877, Z. 698.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Magistratsantrage:

1. Es hat bei den dermaligen Instructionen für die Armenärzte insolange das Bemühen zu haben, bis der gesammte öffentliche Sanitätsdienst neu organisirt sein wird, es sind jedoch die für die Armenärzte bestehenden Instructionen, wie die diesfalls nachträglich erflossenen Weisungen zu sammeln, in Druck zu legen und das armenärztliche Personale hiemit zu betheilen;
2. den Armeninstituten ist die Vornahme der in der Instruction für dieselben vorgeschriebenen periodischen Prüfungsrevisionen in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, über die geschehene Vornahme derselben unter Angabe der Resultate alljährlich Bericht zu erstatten.

Vom 4. December 1877, Z. 4962.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, von dem bisherigen Vorgange der pachtweisen Ueberlassung der Ziegeldeckerarbeiten in der städtischen Versorgungsanstalt zu Mauerbach abzugehen und vom Jahre 1878 an die vorkommenden Arbeiten im currenten Wege nach dem städtischen Tarife besorgen zu lassen.

Vom 4. December 1877, Z. 5357.

Der Antrag des Magistrates, dem Verwalter des Central-Friedhofes die Weisung zu ertheilen, daß Grabkreuze, welche am Central-Friedhofe errichtet worden sind, nur gegen Vei-bringung eines Ausweises von Seite der Partei, welcher die Verfügung hierüber zusteht und unter der Bedingung von der Grabstelle weggenommen werden dürfen, daß die Auswechslung oder gänzliche Beseitigung derselben überhaupt gerechtfertigt erscheint, und daß eine entsprechende Meldung bei der Friedhofsverwaltung vorherzugehen hat, wird genehmigt und diese Norm auch auf die alten Friedhöfe ausgedehnt.

Vom 14. December 1877, Z. 5072.

Nach dem Magistrats- und Commissionsantrage wird bezüglich der Erweiterung des für die am Fondsgute Ebersdorf Verunglückten bestehenden Leichenhofes Folgendes beschlossen:

1. Die Vergrößerung des bestehenden Friedhofes für die auf dem Fondsgute Ebersdorf aufgefundenen Verunglückten wird östlich auf eine Länge von 20 Quadratklastern und südlich auf eine Breite von 12 Quadratklastern genehmigt.

2. Der Friedhof in dem neuen Flächenmaße von 240 Quadratklastern ist nach dem vorgelegten Kostenanschlage einzufrieden, mit einem lebenden Zaun zu versehen, es ist auf demselben an der südlichen Stirnseite in der Mitte ein Leichenhaus aus Holz, 3 Klafter lang, 2 Klafter breit und 7 Schuh hoch herzustellen und werden die diesfälligen Gesamtkosten mit 223 fl. 30 fr. genehmigt.

3. Auf diesem Friedhofe sind nur die auf dem Fondsgute Ebersdorf aufgefundenen Leichen zu begraben, es wird für jeden Todten statt der ihm behufs der Agnoscirung entnommenen Kleider ein einfacher angestrichener Sarg beigegeben, das Grab ist mit einer Nummer zu bezeichnen, welche mit der im Todtenprotokolle übereinzustimmen hat.

Die Särge sind nach dem Offerte des Mannswörther Tischler Markter mit 2 fl. 80 fr., die Nummer mit 10 fr. beizustellen.

4. Von einer Repartition der Beerdigungskosten auf die Gemeindemitglieder des Fondsgutes Ebersdorf wird Umgang genommen.

Vom 21. December 1877.

Der Gemeinderath genehmigt nach dem Antrage der Lagerhaus-Commission den folgenden

Special-Tarif

für Getreide aller Art, Hülsenfrüchte, Mahlproducte, Keps,
giltig vom 1. Jänner 1878. (Veränderungen vorbehalten.)

Lagerzins.

Für die ersten zwei Wochen:

	per 100 Kilogr.
In Säcken per Woche	1 fr.
geschüttet "	1 ¹ / ₂ "

Für die dritte und jede folgende Woche:

In Säcken per Woche	1/2 "
geschüttet "	3/4 "

Jede angefangene Woche wird für voll berechnet.

Manipulationsgebühren.

Einlagerung in Säcken oder geschüttet inclusive Abwage	— fl. 2 ¹ / ₂ fr.
Auslagerung in Säcken incl. Abwage	— " 2 ¹ / ₂ "
Nachträgliches Schütten auf einen Haufen	— " 2 "
Schaukeln und mischen	— " 1 ¹ / ₂ "
Fassen, binden, wiegen und aufladen	— " 5 "
Daselbe mit egalifiren	— " 6 ¹ / ₂ "
Besonders gewünschte Decimalabwage	— " 1 ¹ / ₂ "

Im Sinne dieser mit Decret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. October 1877, Z. 31.691, anher gelangten Ministerialverordnung wurde nachstehende Kundmachung erlassen und das Marktcommissariat beauftragt, die Aufsicht bezüglich des Detailverkehrs mit Aetzlauge und Laugeneffenz bei den Wiener Geschäftsleuten nachdrücklichst zu handhaben.

Kundmachung des Magistrates vom 9. December 1877, M. Z. 241.339, betreffend den Verkehr mit Aetzlauge und Laugeneffenz.

Gemäß Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. October 1877, Z. 13.663, werden auf Grund der §§. 12 und 15 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, für den Verkehr mit Aetzlauge und Laugeneffenz zur Verhütung von Unglücksfällen durch unvorsichtiges Gebahren mit diesen die Gesundheit und das Leben gefährdenden Stoffen nachstehende Bestimmungen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

1. Die Aetzlauge und Laugeneffenz ist von den Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit der deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren, und von Jedermann, welcher dieselben in Verwahrung hält oder verwendet, von den Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten.

2. Im Kleinverkehre sind diese Stoffe gut verwahrt auszufolgen.

3. Der Käufer darf zur Empfangnahme derselben nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebahren zu besorgen ist.

4. Auch der Verkäufer darf diese Stoffe an Personen, welche zu einer solchen Besorgniß offenbar Anlaß geben, nicht verabsolgen.

Mit der Abgabe dieser Stoffe dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

5. Bei Versendungen sind diese Stoffe in gut geschlossenen, vor dem Ausrinnen vollkommen schützten Behältnissen zu verpacken und mit der deutlichen Aufschrift des Inhaltes unter Beifügung des Namens des Versenders oder seiner Firma zu versehen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. 198, mit Geldstrafen von Einem bis zu Hundert Gulden geahndet.

Currende des Bürgermeisters vom 14. Jänner 1878, M. D. Z. 21.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Conceptsbeamter des Magistrates Licitationen ohne Intervention eines Cassenbeamten vorgenommen und den hiebei erzielten Erlös nicht sofort an die städtische Cassen abgeführt hat, finde ich mich veranlaßt, die bestehende Vorschrift, wornach zu allen von dem Magistrate abzuhaltenden Licitationen ein Cassenbeamter zur Empfangnahme des Erlöses beizuziehen ist, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, zugleich aber auch anzuordnen, daß in Zukunft der Licitationstag sowohl von dem betreffenden Magistratsreferenten, als auch von dem Vorstande der städtischen Hauptcassen in Evidenz gehalten, und von denselben der Nachweis über die richtige Abfuhr des Gelderlöses an die städtische Cassen, und zwar längstens an dem der Licitation zunächst folgenden Tage verlangt werde, und daß der bei der Licitation intervenirende Buchhaltungsbeamte über das Licitationsergebniß einen schriftlichen Bericht an seine Amtsvorstellung zu erstatten habe,

von welcher auf Grund dieses Berichtes die ordentliche Verschreibung des Gelderlöses zu veranlassen ist.

Auch jene Licitationen, welche über Einschreiten der Parteien von dem Magistrate als politische Behörde bewilligt werden, und bei denen ein Magistratsbeamter zu interveniren und von dem Erlöse die für den Armenfond zu zahlenden Percente in Empfang zu nehmen hat, sind von dem Departementsvorstande, von welchem die Bewilligung zur Licitation erfolgte, genau in Evidenz zu halten, und es hat derselbe bei Bestellung des Commissärs diesen anzuweisen, daß er sich am nächstfolgenden Tage nach der beendeten Licitation über den Erlag der eingehobenen Armenpercente bei der städtischen Casse auszuweisen habe.

Für die genaue Befolgung dieser Anordnung mache ich die erwähnten Departements- und Amtsvorsteher mit dem Beifügen verantwortlich, daß sie bei einer Außerachtlassung derselben zum vollen Erfasse eines hiedurch der Commune zugegangenen Schadens verhalten werden würden.

1. Die Licitation und Versteigerung ist von dem Gemeinderathen in Betreff der Versteigerung, welche mit der künftigen Versteigerung des hiesigen Grundstückes verbunden ist, und von jedem Mann, welcher die Versteigerung hat oder beabsichtigt, vor der Versteigerung zu beantragen.

2. Im Hinblick auf die Versteigerung sind die Versteigerungsbedingungen anzugeben.

3. Der Käufer darf nur Kaufschillingen bezahlen, und solche Versteigerung anzugeben, bei welcher weder Pfändung noch unvollständige Versteigerung zu erfolgen ist.

4. Nach der Versteigerung darf kein Stück an Versteigerung, welche zu einer solchen Versteigerung offenbar Mangel geben, nicht erfolgen.

5. Bei Versteigerung sind die Versteigerung in der Versteigerung, vor dem Versteigerung kommen, künftigen Versteigerung zu begeben und mit der künftigen Versteigerung des Grundstückes unter Versteigerung des Grundstückes des Versteigerung oder keine Versteigerung zu begeben.

6. Versteigerung nicht Versteigerung, wenn sie nicht unter der allgemeinen Versteigerung und nicht unter die Versteigerung der Versteigerung fallen, nach der Versteigerung der Versteigerung vom 30. September 1851, Nr. 118, mit Versteigerung von Versteigerung zu begeben.

Versteigerung des Grundstückes vom 14. Jänner 1852, Nr. 21.

Das Versteigerung des Grundstückes vom 14. Jänner 1852, Nr. 21, ist am 14. Jänner 1852, um 10 Uhr Vormittags, im öffentlichen Auktionslokal der k. k. städtischen Casse, unter der Aufsicht des k. k. städtischen Versteigerungsbeamten, Herrn Johann Baptist Schindler, öffentlich versteigert worden. Die Versteigerung ist durch den k. k. städtischen Versteigerungsbeamten, Herrn Johann Baptist Schindler, öffentlich versteigert worden. Die Versteigerung ist durch den k. k. städtischen Versteigerungsbeamten, Herrn Johann Baptist Schindler, öffentlich versteigert worden. Die Versteigerung ist durch den k. k. städtischen Versteigerungsbeamten, Herrn Johann Baptist Schindler, öffentlich versteigert worden.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1878.

(Ausgegeben und versendet am 28. Februar 1878.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. December 1877, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Jänner 1878, Nr. 5.)

Bis zum Zustandekommen des im §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen.

Dieselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinden treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen.

Der Wirkungsbereich der in einzelnen Königreichen und Ländern nach besonderen Landesgesetzen bestehenden Kirchenconcurrentz-Ausschüsse (Comite's, Bauausschüsse) wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Kasser m. p.

Stremayr m. p.

Gesetz vom 3. Jänner 1878,

womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatz-Reserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1878 bewilligt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Jänner 1878, Nr. 6.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 54.541 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann 5.454 Mann für die Ersatz-Reserve entfallenden Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1878 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Wien, 3. Jänner 1878.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Horst m. p.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 4. Jänner 1878,

zur Ergänzung der Bestimmungen der §§. 4 und 34 der Vollzugsvorschrift vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39) zum Gesetze vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religions-Fondsbeiträge.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Jänner 1878, Nr. 7.)

In Ergänzung der Bestimmungen der §§. 4 und 34 der Vollzugsvorschrift vom 25. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 39), zum Gesetze vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 51) über die Religions-Fondsbeiträge wird verordnet: das von einer beitragspflichtigen Partei, welche eine Schmälerung ihrer Competenz durch den ihr bemessenen Religions-Fondsbeitrag behauptet, vorzuliegende Einbekenntniß über den Stand der Einnahmen und Ausgaben ist längstens binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages der bemessenden Landesbehörde zu überreichen, widrigens die Herabsetzung des Beitrags aus dem Grunde einer Competenzschmälerung nur bei Nachweisung später eingetretener Aenderungen in dem Stande der Einnahmen und Ausgaben in Anspruch genommen werden kann. Desgleichen hat die Anzeige solcher Veränderungen am Einkommen im Sinne des §. 34 der Vollzugsvorschrift unter der nämlichen Rechtsfolge längstens binnen 3 Monaten nach Eintritt der Veränderung zu geschehen.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit und sind in allen Fällen, wo vor ihrer Kundmachung bereits ein Zahlungsauftrag hinausgegeben wurde, die obigen Fristen vom Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung zu berechnen.

Stremayr m. p.

Preteis m. p.